

Für unseren Fall ist aber diese Streitfrage belanglos. Hier handelt es sich nicht um den „gelegentlichen“, sondern um den außerordentlichen Beichtvater, der gemäß can. 521, § 1, vom Ordinarius für das betreffende Kloster die besondere Beichtjurisdiction besitzt. Die Ausübung dieser Jurisdiction ist, was die Gültigkeit anlangt, vom Beichtorte sicher unabhängig. Can. 522 und die Interpretation vom 24. November 1920 kommen für den außerordentlichen Beichtvater gar nicht in Betracht. Aber auch er ist zur Erlaubtheit der Ausübung seiner Jurisdiction gebunden an die Vorschriften des Kodex „de loco ad confessiones excipendas“ can. 908 bis 910. Demnach darf er die Beichten der Klosterfrauen nur im Beichtstuhl entgegennehmen, wenn nicht Krankheit oder eine andere wirkliche Notwendigkeit (vera necessitas) davon entschuldigt; und der Beichtstuhl soll „in loco patenti et conspieuo, et generatim in ecclesia vel oratorio publico aut semipublico mulieribus destinato“ aufgestellt sein. Wenn aber die Schwestern in ihrem Ordenshause kein oratorium semipublicum haben oder sonst entsprechende Gründe vorliegen, kann der Bischof gestatten, daß der Beichtstuhl an einem anderen passenden Orte im Kloster aufgerichtet werde. So ist es die allgemeine Lehre der Autoren und so hat die S. C. de Religiosis auf eine bezügliche Anfrage dem Bischof von Linz unter dem 3. Juli 1916 geantwortet (vgl. diese Zeitschrift 1916, S. 897 f.): „Posse Ordinarium permittere ut Sorores confessionem peragant, intra proprium domum, in aliquo decenti loco, extra ecclesiam vel oratorium semipublicum, si adsit; sed semper in Confessionali, crate interposita.“

Gegen diese Vorschrift, deren streng verpflichtender Charakter nicht in Zweifel gezogen werden kann, verfehlt sich der Kurat, der als außerordentlicher Beichtvater die Beichten der Schwestern regelmäßig „in einer Stube auf einem Stuhl sitzend... ohne Schuhgitter“ entgegennimmt. Eine „vera necessitas“, regelmäßig außerhalb des Beichtstuhles die Schwesternbeichten zu hören, ist nicht gut denkbar; und der Ordinarius muß bei der kanonischen Visitation des Klosters darauf dringen, daß die Schwestern an einem geeigneten Orte des Klosters einen vorschriftsmäßigen Beichtstuhl aufstellen, wenn kein solcher da wäre; außer einer Kirche wäre so nahe, daß die Schwestern ohne Störung der Haushaltung und ohne Versäumnis ihrer Obliegenheiten zur Beicht in diese Kirche kommen könnten; dann könnten auch der ordentliche und außerordentliche Beichtvater ihres Amtes in dieser Kirche walten.

Linz.

Prof. Dr W. Grossam.

IV. (**Wessen ist das Bild?**) Apelles zaubert mit Künstlerhand ein Bild von unbeschreiblicher Anmut auf die Leinwand, die er Zeuris entwendet hatte. Beide nun erheben Anspruch auf das Bild. Wem gehört es?

Unser Fall betrifft den künstlichen Zuwachs durch Vereinigung (accessio industrialis, quae fit adiunctione). Als Vereinigung gilt nämlich das Bemalen, Bedrucken, Färben... einer fremden Sache. Da eine Trennung des Bildes und der Leinwand nicht möglich ist ohne Ban-

dalismus, dem weder Ethos noch Fazit hold sind, wird nach dem natürlichen Recht die Zugehörigkeit des Ganzen bestimmt durch das Axiom: accessorium sequitur principale. Ersteres ist die Leinwand, letzteres das Bild. Also gehört das Bild Apelles allein. Selbstredend muß er den Wert der entwendeten Leinwand Zeuris ersetzen; auch hat er als possessor malae fidei für den Schaden aufzukommen, den Zeuris etwa erlitten hat, indem er z. B. um einen höheren Preis neue Leinwand zu kaufen sich gezwungen sah.

Zur selben Lösung führt das Deutsche Recht, das in § 950 verfügt: Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche. Das Deutsche Recht subsumiert unter Verarbeitung oder Umbildung, was die Moraltheologie und das österreichische Recht Vereinigung nennen. Da in unserem Kasus der Wert des Bildes ungleich größer ist als jener der Leinwand, da das Bild als die Hauptfache (principale) anzusehen ist, erwirbt Apelles das Alleineigentum. Aber Zeuris hat das Recht auf Entschädigung des Wertes der Leinwand vor der Verarbeitung (Vereinigung).

Ein anderes Ergebnis tritt nach dem österreichischen Recht zu Tage, das, wie billig, stark Bezug nimmt auf das Verschulden. Es bestimmt: Wer fremde Sachen mit den seinen vereinigt, erhält dadurch noch keinen Anspruch auf das remde Eigentum (§ 414). Können die vereinigten Sachen wieder abgesondert werden, so wird einem je ein Eigentümer das Seinige zurückgestellt, und demjenigen Schadloshaltung geleistet, dem sie gebührt. Ist die Absonderung nicht möglich, wird der ganze Gegenstand gemeinsames Eigentum aller Teilnehmer nach Verhältnis des Wertes der einzelnen vereinigten Sachen. Doch steht demjenigen, mit dessen Sache der andere durch Verschulden die Vereinigung vorgenommen hat, die Wahl frei, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behalten oder ihn dem andern gegen Vergütung überlassen will. (Ersatz der Verbesserung ist zu leisten, weil es unerlaubt ist, sich mit fremden Sachen zu bereichern.) Das Maß der Vergütung richtet sich darnach, ob der schuldbtragende Teilnehmer in redlicher oder unredlicher Absicht gehandelt hat. (Im ersten Falle hat er den gewöhnlichen, im zweiten den Höchstpreis zu erlegen.) Kann keinem Teil ein Verschulden beigemessen werden, so bleibt dem, dessen Anteil mehr wert ist, die Auswahl vorbehalten (§ 415).

Nach österreichischem Recht gehört sonach das Bild Apelles und Zeuris gemeinsam nach Verhältnis des Wertes der beiden vereinigten Sachen. Doch steht es letzterem frei, das Alleineigentum des Bildes zu erwerben durch Bezahlung der von Apelles geleisteten Kunstarbeit. Er kann aber auch das Bild dem Künstler abtreten; dann muß Apelles

als unredlicher Besitzer der Leinwand diese um den Höchstpreis Zeuris vergüten.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

V. (Konversion eines vierzehnjährigen Mädchens.) Friederike, das Kind protestantischer Eltern, wurde bis zum zehnten Jahre in der protestantischen Religion erzogen, kam dann aufs Land zu katholischen Pflegeeltern, besuchte während der letzten Schuljahre den katholischen Religionsunterricht mit gutem Erfolge und sprach sofort das Verlangen aus, in die katholische Kirche aufgenommen zu werden, was ihr aber bis zum 14. Lebensjahr verweigert werden mußte wegen des entgegengestehenden Staatsgesetzes. Sie besucht Sonntag für Sonntag den katholischen Gottesdienst und hat bereits von ihrem Vater — die Mutter ist gestorben — die schriftliche Erlaubnis erhalten zum Uebertritt. Das Rituale schreibt beim Ritus der Aufnahme eines Häretikers vor die absolutio ab haeresi formalis et ab excommunicatione pro foro externo, wozu die Fakultät am bischöflichen Ordinariat einzuholen wäre. Nun fragt es sich, ob das Kind wirklich der formellen Häresie beschuldigt werden könne, wozu doch eine pertinacia voluntatis erforderlich ist. Eine ähnliche Frage entsteht darüber, ob das Kind die Zensur infurriert hat, da doch hiezu ein actus gravis externus cum contumacia coniunctus erforderlich ist. Genügt also bei der bevorstehenden Konversion die Vornahme des baptismus conditionatus, der confessio sacramentalis cum absolutione conditionata und professio fidei, oder soll die absolutio ab haeresi et censura pro foro externo, wenigstens vorsichtshalber, beigefügt werden?

Zur Beantwortung der Frage seien die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen kurz erläutert. Im can. 1325 wird als Häretiker jener Christ bezeichnet, der, obwohl den Namen eines Christen beibehaltend, eine Offenbarungswahrheit hartnäckig leugnet oder an einer solchen zweifelt. Damit ist bereits die Häresie im formellen Sinne umschrieben oder das, was wir unter einem formellen Häretiker verstehen. Das ausschlaggebende Moment, wodurch der formelle Häretiker von einem bloß materiellen sich unterscheidet, ist das hartnäckige Festhalten des Irriums. Der Irrende erkennt die Wahrheit der katholischen Lehre, er weiß, daß seine Meinung im Widerspruch steht mit der Lehre der katholischen Kirche, weigert sich aber, sein Urteil der Entscheidung der Kirche zu unterwerfen. Ob dieses Beharren in der irrgigen Ansicht durch längere oder kürzere Zeit hindurch dauert, kommt nicht in Frage. Formeller Häretiker ist einer auch dann schon, wenn er nur einen Augenblick mit freiem Willen seine Unterwerfung gegenüber einer erkannten Glaubenswahrheit verweigert. Dazu ist nicht einmal ein tatsächliches Festhalten einer irrgigen Ansicht erforderlich; es genügt, wie der obige Kanon ausdrücklich besagt, schon der Zweifel an einer Glaubenswahrheit, der positive Zweifel nämlich, indem der Zweifelnde einen erkannten Glaubensatz für zweifelhaft oder nicht hinreichend begründet erachtet.